Amtsblatt der Europäischen Union

C 438

Ausgabe in deutscher Sprache

58. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

30. Dezember 2015

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäische Zentralbank

2015/C 438/01 Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 17. Dezember 2015 zur Politik bezüglich der Dividendenausschüttung (EZB/2015/49) 1

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 438/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7834 — Sumitomo Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/PT Summit OTO Finance/PT OTO Multiartha) [1] 4

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 438/03 Euro-Wechselkurs 5

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 438/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7889 — Engie/REC/TEN) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall [1] 6

2015/C 438/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7900 — CVC Capital Partners/USS WAY LP/Moto Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall [1] 7

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 438/06 Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 8

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Dezember 2015

zur Politik bezüglich der Dividendenausschüttung

(EZB/2015/49)

(2015/C 438/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 6 und Artikel 132,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kreditinstitute müssen sich weiterhin auf eine zeitnahe und vollständige Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) sowie der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) in einem schwierigen makroökonomischen und finanziellen Umfeld vorbereiten, das Druck auf die Ertragslage der Kreditinstitute und damit auch auf ihre Fähigkeit zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis ausübt. Darüber hinaus ist, obwohl es der Finanzierung der Wirtschaft durch die Kreditinstitute bedarf, eine konservative Ausschüttungspolitik Teil eines angemessenen Risikomanagements und eines soliden Bankensystems. Es kommt die gleiche Methode, wie sie in der Empfehlung EZB/2015/2 der Europäischen Zentralbank ([5]) festgelegt ist, zur Anwendung —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

I.

1. Kreditinstitute sollten eine Ausschüttungspolitik auf der Basis konservativer und vorsichtiger Annahmen festlegen, um nach jeder Ausschüttung die geltenden Kapitalanforderungen zu erfüllen.

   a) Kreditinstitute müssen jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen („Anforderungen nach Säule 1“) erfüllen. Dies beinhaltet eine harte Kernkapitalquote (CET 1) von 4,5 %, eine Kernkapitalquote von 6 % und eine Gesamtkapitalquote von 8 % gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

([1]) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.
([2]) ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.
([3]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
([4]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
([5]) Empfehlung EZB/2015/2 der Europäischen Zentralbank vom 28. Januar 2015 zur Politik bezüglich der Dividendenausschüttung (ABl. C 51 vom 13.2.2015, S. 1).

b) Darüber hinaus müssen Kreditinstitute jederzeit die Kapitalanforderungen erfüllen, die ihnen infolge des geltenden Beschlusses zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auferlegt worden sind und die über die Anforderungen nach Säule 1 hinausgehen („Anforderungen nach Säule 2“).

c) Kreditinstitute müssen ferner die in Artikel 128 Absätzen 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten antizyklischen Kapital- und Systempuffer sowie alle anderen Puffer der nationalen zuständigen und benannten Behörden erfüllen.

d) Kreditinstitute müssen ferner ihre vorgeschriebene vollständig umgesetzte (*fully loaded*) ([1]) harte Kernkapitalquote (CET 1), ihre Kernkapitalquote und ihre Gesamtkapitalquote zum anwendbaren Zeitpunkt erfüllen, zu dem die schrittweise Einführung abgeschlossen ist (*full phase-in date*). Dies bezieht sich auf die vollständige Anwendung der vorstehend genannten Quoten nach Anwendung der Übergangsbestimmungen sowie die vollständige Anwendung der in Artikel 128 Absätzen 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten antizyklischen Kapital- und Systempuffer sowie aller anderen Puffer der nationalen zuständigen und benannten Behörden. Die Übergangsbestimmungen sind in Titel XI der Richlinie 2013/36/EU und in Teil 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

Diese Anforderungen müssen sowohl auf konsolidierter Basis als auch auf Einzelbasis erfüllt werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis gemäß den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor.

2. In Bezug auf Dividendenzahlungen ([2]) von Kreditinstituten im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 empfiehlt die EZB, dass:

a) **Kategorie 1**: Kreditinstitute, die die in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten geltenden Kapitalanforderungen erfüllen, und ihre in Abschnitt 1 Buchstabe d genannten vollständig umgesetzten Quoten zum 31. Dezember 2015 bereits erreicht haben, sollten ihren Nettogewinn in Form von Dividenden konservativ ausschütten, um ihnen zu ermöglichen, selbst bei einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage weiterhin alle Anforderungen zu erfüllen;

b) **Kategorie 2**: Kreditinstitute, die die in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten geltenden Kapitalanforderungen zum 31. Dezember 2015 erfüllen, jedoch ihre in Abschnitt 1 Buchstabe d genannten vollständig umgesetzten Quoten zum 31. Dezember 2015 nicht erreicht haben, sollten ihren Nettogewinn in Form von Dividenden konservativ ausschütten, um ihnen zu ermöglichen, selbst bei einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage weiterhin alle Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus sollten sie Dividenden grundsätzlich nur insoweit ausschütten, als mindestens ein linearer ([3]) Pfad zu den vorgeschriebenen vollständig umgesetzten Kapitalanforderungen gesichert ist, die in Abschnitt 1 Buchstabe d genannt sind;

c) **Kategorie 3**: Kreditinstitute, die gegen die in Abschnitt 1 Buchstaben a, b oder c genannten Anforderungen verstoßen, sollten grundsätzlich keine Dividende ausschütten.

Kreditinstitute, die dieser Empfehlung nicht nachkommen, weil sie sich für rechtlich verpflichtet halten, Dividenden auszuschütten, sollten unverzüglich mit ihrem gemeinsamen Aufsichtsteam Kontakt aufnehmen.

II.

Diese Empfehlung ist an die bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und die bedeutenden beaufsichtigten Gruppen im Sinne von Artikel 2 Absätze 16 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) gerichtet.

III.

Diese Empfehlung ist ferner an die nationalen zuständigen Behörden und die nationalen benannten Behörden gerichtet in Bezug auf weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne

([1]) Alle vollständig umgesetzten Kapitalpuffer mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, der aus Gründen der Methodik auf der Einführungsstufe für das Jahr 2016 festzulegen ist für die Berechnungen zur vollständigen Umsetzung.

([2]) Kreditinstitute können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen, z. B. börsennotierte Unternehmen und Nichtaktiengesellschaften, wie Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften oder Sparkassen. Der in dieser Empfehlung verwendete Begriff „Dividende“ bezeichnet jede Form der Auszahlung, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

([3]) In der Praxis bedeutet dies, dass Kreditinstitute während eines Zeitraums von vier Jahren ab 31. Dezember 2014 in der Regel jährlich mindestens 25 % der Lücke zu ihrer vollständig umgesetzten harten Kernkapitalquote (CET 1), ihrer Kernkapitalquote und ihrer Gesamtkapitalquote, die in Abschnitt 1 Buchstabe c genannt sind, einbehalten sollten.

von Artikel 2 Absätze 7 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17). Die nationalen zuständigen Behörden und die nationalen benannten Behörden sind gehalten, diese Empfehlung auf die genannten Unternehmen und Gruppen anzuwenden, in der Weise, in der es ihnen angemessen erscheint ([1]).

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Dezember 2015.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

([1]) Weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen, auf die diese Empfehlung angewendet wird und die sich außerstande sehen ihr nachzukommen, weil sie sich für rechtlich verpflichtet halten Dividenden auszuschütten, sollten unverzüglich ihre nationalen zuständigen Behörden kontaktieren.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7834 — Sumitomo Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/PT Summit OTO Finance/PT OTO Multiartha)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 438/02)

Am 18. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7834 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ([1])

29. Dezember 2015

(2015/C 438/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0952	CAD	Kanadischer Dollar	1,5241
JPY	Japanischer Yen	131,88	HKD	Hongkong-Dollar	8,4882
DKK	Dänische Krone	7,4629	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5949
GBP	Pfund Sterling	0,74005	SGD	Singapur-Dollar	1,5467
SEK	Schwedische Krone	9,1567	KRW	Südkoreanischer Won	1 282,17
CHF	Schweizer Franken	1,0846	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7598
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1065
NOK	Norwegische Krone	9,5115	HRK	Kroatische Kuna	7,6383
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 029,86
CZK	Tschechische Krone	27,028	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7055
HUF	Ungarischer Forint	314,26	PHP	Philippinischer Peso	51,514
PLN	Polnischer Zloty	4,2364	RUB	Russischer Rubel	79,4319
RON	Rumänischer Leu	4,5370	THB	Thailändischer Baht	39,518
TRY	Türkische Lira	3,1878	BRL	Brasilianischer Real	4,2187
AUD	Australischer Dollar	1,5056	MXN	Mexikanischer Peso	18,8429
			INR	Indische Rupie	72,6458

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7889 — Engie/REC/TEN)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 438/04)

1. Am 18. Dezember 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen E.CL SA, das letztlich von Engie SA („Engie", Frankreich) kontrolliert wird, und das Unternehmen Red Eléctrica Corporación SA („REC", Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Transmisora Eléctrica del Norte SA („TEN", Chile).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Engie ist ein international aufgestelltes Energieunternehmen und ein etablierter Anbieter in den drei Schlüsselbereichen Strom, Gas und Energiedienstleistungen.

— REC betreibt das nationale Stromversorgungsnetz und das Höchstspannungsnetz in Spanien und ist auch in einigen südamerikanischen Ländern tätig.

— TEN ist derzeit nicht auf dem Markt tätig, wird aber ein Stromversorgungsnetz in Chile bauen und betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7889 — Engie/REC/TEN per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7900 — CVC Capital Partners/USS WAY LP/Moto Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 438/05)

1. Am 18. Dezember 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS SA („CVC Group", Luxemburg) und Universities Superannuation Scheme Limited („USS", Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Moto Holdings Limited („Zielunternehmen", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die CVC Group berät und verwaltet Investmentfonds.

— USS ist die alleinige Treuhandgesellschaft des Universities Superannuation Scheme, der zu den größten privaten Pensionsfonds im Vereinigten Königreich zählt. Der Fonds verwaltet die wichtigsten Pensionsfonds für akademisches Personal und vergleichbares Personal britischer Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

— Das Zielunternehmen betreibt unter dem Markennamen „Moto" Autohöfe im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7900 — CVC Capital Partners/USS WAY LP/Moto Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 438/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag zu erheben [1].

EINZIGES DOKUMENT

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [2]

„PATATA DEL FUCINO“

EG-Nr.: IT-PGI-0005-01217 — 21.3.2014

g.g.A. (X) g.U. ( )

1. **Name**

„Patata del Fucino“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Erzeugnisart*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der Name „Patata del Fucino“ bezeichnet die reifen Knollen der Art *Solanum tuberosum* aus der Familie der Nachtschattengewächse (*Solanaceae*), die mit Saatkartoffeln von Sorten gewonnen wurde, welche im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind.

Die Kartoffel hat eine Größe (Durchmesser) von über 35 mm und nicht mehr als 80 mm und eine runde bis rundovale, ovale bzw. länglich-ovale Form. Die Schale löst sich nicht vom Fleisch; das Fleisch ist fest, gibt bei Druck nicht nach und hat die für diese Sorte typische Farbe von Weiß bis Gelb in unterschiedlichen Schattierungen. Der essbare Bestandteil beträgt mindestens 95 %.

Die chemischen Merkmale (je 100 g des essbaren Bestandteils) weisen folgende Werte auf: trockener Rückstand mindestens 14 g, Stärkegehalt mindestens 8 g, Kaliumgehalt mindestens 300 mg, Phosphorgehalt mindestens 35 mg.

„Patata del Fucino“ wird nach vollständiger physiologischer Reifung ab Ende Juli geerntet, in geeigneten Behältnissen aufbewahrt und kann bis Ende Mai des Folgejahres gelagert werden, ohne dass es zu einer Änderung der Merkmale kommt.

Gütetoleranzen

Die Kartoffeln, die für die g.g.A. infrage kommen, müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den gewählten Verpackungen folgende Merkmale aufweisen:

a) einheitlicher Durchmesser: Der Durchmesser der Knollen muss zwischen 35 mm und 80 mm liegen, die zulässige Abweichung in einer Verpackung beträgt höchstens 20 mm;

b) die Kartoffeln müssen unversehrt, fest, sauber sowie frei von Keimlingen oder Mängeln biologischer oder nichtbiologischer Art sein.

[1] ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
[2] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3.3. *Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)*

—

3.5. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

„Patata del Fucino“ muss im abgegrenzten geografischen Gebiet gepflanzt, angebaut und geerntet werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

Die Kartoffeln müssen bei 4-10 °C und einer Luftfeuchtigkeit von 88-95 % in Behältern („Bins“) aufbewahrt werden.

Die Kartoffeln halten sich im Kühlraum auch längere Zeit, höchstens jedoch neun Monate.

Die gelagerten Knollen dürfen entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften gegen Keimlinge behandelt werden.

Beim Inverkehrbringen der g.g.A. „Patata del Fucino“ im Handel müssen folgende Verpackungen verwendet werden:

— Säcke mit einer Füllmenge von 5 kg — 20 kg;

— Netze mit einer Füllmenge von 1,5 kg — 2 kg — 2,5 kg;

— Verpackungen vom Typ „Vertbag“, „Quickbag“, „Girsac“ und Tüten mit einer Füllmenge von 1,5 kg — 2 kg — 2,5 kg — 5 kg;

— Kartons oder Kisten mit einer Füllmenge von 3 kg bis höchstens 20 kg.

Alle Verpackungsarten müssen das saubere (d. h. gebürstete oder gewaschene) Erzeugnis enthalten und — mit Ausnahme des Kartons oder der Kiste — so verschlossen sein, dass ohne Beschädigung der Verpackung keine Kartoffeln entnommen werden können.

3.7. *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Das auf die Verpackungen anzubringende Etikett muss neben dem Symbol der Union und den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben folgende weitere Hinweise enthalten:

— „Patata del Fucino“, gefolgt von der Abkürzung „IGP“ („g.g.A.“) oder den Wörtern „Indicazione Geografica Protetta“ („geschützte geografische Angabe“);

— Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift oder Firmensitz des einzelnen Erzeugers und/oder Gesellschafters und/oder Verpackungsbetriebs;

— ursprüngliches Nettogewicht;

— Sorte;

— das nachstehende Logo:

Die Hinzufügung jeder nicht ausdrücklich vorgesehenen Bezeichnung ist verboten.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die Abgrenzung des Anbaugebiets erfolgt durch die Provinzautobahn Circonfucense und umfasst Flächen, die durch Feldwege und nummerierte Parzellen unterteilt sind und zu folgenden Gemeinden der Provinz L'Aquila gehören: Avezzano, Celano, Cerchio, Aielli, Pescina, S. Benedetto dei Marsi, Ortucchio, Trasacco und Luco dei Marsi.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

„Patata del Fucino“ ist nach dem ehemaligen 700 m ü. M. gelegenen Fucino-See benannt, der 1875 trockengelegt und urbar gemacht wurde und in dessen Gebiet das Erzeugnis angebaut wird.

Anhand der wichtigsten morphologischen Merkmale des Gebiets lassen sich drei Zonen unterscheiden: das ehemalige Seebecken, ein Terrassengebiet in 670 bis 720 m Höhe und eine darüberliegende komplexe morphologische Zone.

Aufgrund des ehemaligen Seebeckens überwiegen akkumulierte Sedimente gegenüber Erosionsphänomenen.

Es handelt sich um einen Schlick- und Tonboden mit hohem Gesamt-Kalk- und Aktivkalkanteil, der auf den Carbonatgehalt der ursprünglichen Sedimente zurückzuführen ist. Der pH-Wert schwankt zwischen subalkalisch und alkalisch, kennzeichnend sind der hohe Gehalt an organischen Substanzen, Gesamtstickstoff, assimilierbarem Phosphor und austauschbarem Kalium.

Der günstige Gehalt an organischen Substanzen wird auch durch die reichhaltige Düngung aufrechterhalten, die die Landwirte in regelmäßigen Abständen vornehmen.

Die Zusammensetzung des Bodens ermöglicht eine gute Drainage und eine normale Entwicklung gleichförmiger und ebenmäßiger Knollen.

Die besonderen Merkmale des Gebiets, das von Bergketten eingegrenzt ist, haben zur Folge, dass der Einfluss des Meeres, das weniger als 80 km entfernt liegt, kaum spürbar ist. Es herrscht ein typisches kontinentales Klima mit besonders strengen und regenreichen Wintern sowie heißen und schwülen Sommern.

Während der Wachstumsperiode bieten die Temperaturunterschiede zwischen Tag (ca. 30 °C) und Nacht (10-15 °C) günstige Bedingungen für das Gedeihen der Pflanzen.

Die Böden können die Feuchtigkeit gut speichern, und das Wasser kann dank der Kapillarität der darunterliegenden Schichten leicht aufsteigen; hierdurch und durch den häufig auftretenden Morgentau steht den Pflanzen ausreichend Wasser zur Verfügung.

Weitere Merkmale des Klimas in dem Gebiet sind der Regenreichtum, die Schneefälle und das typische Auftreten von Morgentau, oft in Form von Mikroniederschlägen.

Das Gebiet wird durch die natürlichen Bäche und Flüsse, die von den umgebenden Bergen ins Tal fließen, gut bewässert, wie auch durch das geometrische Netz von Kanälen, das im Rahmen der Bewässerungsmaßnahmen von der während der Agrarreform gegründeten „Ente Fucino“ angelegt wurde, wobei mit diesen Maßnahmen zwei Ziele verfolgt wurden: zum einen die Entwässerung des Gebiets und zum anderen das Umleiten des Wassers zur Bewässerung der Kulturpflanzen, um den Bauern optimale Anbaubedingungen zu bieten.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

„Patata del Fucino“ unterscheidet sich von Kartoffeln aus anderen Gebieten durch besondere Qualitätsmerkmale des Fleisches, wodurch sie sowohl für die Verwendung in der Küche als auch für die Verarbeitung in der Industrie geeignet ist. „Patata del Fucino“ hat ein festes Fleisch, das auf Druck nicht nachgibt, und eine Schale, die sich nicht vom Fleisch löst. Wenn die Kartoffel im Dampf gegart wird, erhält das Fleisch eine feine Körnigkeit, ohne dass es zu Schwarzfärbung kommt. Ein weiteres besonders geschätztes Merkmal ist die geringe Bräunung der Kartoffeln beim Frittieren. Ein Geschmackstest von „Patata del Fucino“ durch qualifizierte Prüfer hat organoleptische Merkmale wie „guten Geschmack“ oder ausgeprägten „Kartoffelgeschmack“ ohne unangenehmen (metallischen, Kräuter- o. ä.) Nachgeschmack ergeben. Diese organoleptischen Eigenschaften bleiben auch bei einer Lagerdauer von mehreren Monaten erhalten.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Der Erzeugungszyklus von „Patata Fucino“ im geografischen Anbaugebiet umfasst alle Jahreszeiten: von der Aussaat im Frühjahr, dem Wachstum und der Erzeugung im Sommer bis zur Ernte ausschließlich bei vollständiger physiologischer Reife im Spätsommer/Herbst, sodass die Einflüsse des Klimas der verschiedenen Jahreszeiten genutzt werden.

Die Qualität von „Patata del Fucino“ ist das Ergebnis der Anbaubedingungen, die auf dem Boden des ehemaligen Sees bestehen. Dank der Besonderheit des Gebiets können die Kartoffeln unter natürlichen Bedingungen angebaut werden, was ihnen die typischen organoleptischen Eigenschaften verleiht.

Der leichte, kühle, vorwiegend aus Lehm bestehende Boden mit den sehr fruchtbaren, mit natürlichen Makro- und Mikronährstoffen ausgestatteten Erdschichten, die reich an organischen Substanzen und damit auch an Humus sind, und sich im Laufe der Jahrhunderte bei der Sedimentierung von organischem Material gebildet haben, sorgen dafür, dass auf den Knollen während der Wachstumsperiode und bei der Ernte keine Beschädigungen und/oder Risse entstehen und sie eine regelmäßige Form sowie eine fest am Fleisch haftende Schale entwickeln.

Durch die oben beschriebenen bodenklimatischen Bedingungen (Zusammensetzung des Bodens, gute Kapillarität, Temperatur, Wasserangebot durch Bewässerung) eignet sich das Gebiet von Fucino besonders gut für den Kartoffelanbau. Dank der Erfahrungen der hiesigen Erzeuger, der ständigen Bemühungen um eine Verbesserung der Anbauverfahren bei gleichzeitiger Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und des Naturschutzes können in diesem Gebiet Erzeugnisse hoher Qualität gewonnen werden, die auf dem heimischen Markt schon immer begehrt und bekannt waren.

Seit 2002 bauen viele in Fucino zusammengeschlossene Bauern die Kartoffeln nach dem Zertifizierungsverfahren für die „integrierte Erzeugung“ an und verwenden eine Spezifikation, die ausdrücklich für das Erzeugnis mit dem Namen „Patata del Fucino“ gilt, was die Verwendung der Bezeichnung auch im Sprachgebrauch des Erzeugungs- und Handelssektors belegt.

In verschiedenen Fachzeitschriften wie z. B. im „L'informatore Agrario“ sind Artikel erschienen, in denen die Bezeichnung „Patata del Fucino“ verwendet, auf die besonders guten Bedingungen für den Kartoffelanbau im Gebiet Fucino und die Bedeutung des Ortes Fucino für Forschungsarbeiten an unterschiedlichen Kartoffelsorten hingewiesen wurde:

— *Le varietà di patata coltivate in Italia e la loro destinazione d'uso* (Die in Italien angebauten Kartoffelsorten und ihr Verwendungszweck) (Nr. 2/2002, S. 61);

— *Ecco perchè in Italia non si produce patata da seme* (Warum in Italien keine Saatkartoffeln erzeugt werden) (Nr. 46/2008, S. 34-36);

— *Produzione di patata da seme: contributo per la valorizzazione dell'agricoltura montana* (Erzeugung von Saatkartoffeln: Ein Beitrag zur Aufwertung der Landwirtschaft in Berggebieten (Nr. 18/97, S. 27-29);

— *Sperimentazione varietale 1998 su patata comune nel centro e nel nord* (Versuche mit Kartoffelsorten in Mittel- und Norditalien im Jahr 1998) (Nr. 48/98, S. 39-46).

Im Laufe der Jahre haben die örtlichen Marktteilnehmer zahlreiche Absatzförderungsmaßnahmen für die Kartoffelsorte „Patata del Fucino“ durchgeführt; zu nennen sind u. a.:

— das Kartoffelfest „Sagra della Patata“, das seit 1971 in der Gemeinde Avezzano im Gebiet Fucino veranstaltet wird;

— im Jahr 2008, das von der FAO zum internationalen Jahr der Kartoffel erklärt wurde, leisteten die Kartoffelbauern von Fucino im Rahmen des Kooperationsprojekts „Progetto Albania“ dem in Albanien gelegenen Gebiet Zadrima technische Hilfe und stellten landwirtschaftliche Geräte zur Verfügung;

— im Jahr 2001 wurde in der Reihe „Il Gusto“ des italienischen Senders „Network Canale 5“ eine Sendung zu „Patata del Fucino“ ausgestrahlt;

— im Jahr 1993 wurde „Patata del Fucino“ durch eine Sendung der Serie „Linea Verde“ des Senders RAI landesweit bekannt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ([3]))

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Eintragungsantrag für die g.g.A. „Patata del Fucino“ im Amtsblatt der Italienischen Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana) Nr. 37 vom 14. Februar 2014 veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335

oder direkt

über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it) oben rechts auf dem Bildschirm auf „Prodotti DOP IGP“ klicken, dann links auf „Prodotti DOP IGP STG“ und anschließend auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“.

([3]) Siehe Fußnote 2.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE